



## Finanzgericht Düsseldorf Newsletter Juli 2019

Sehr geehrte/r ,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

### Neue Führung des Düsseldorfer Finanzgerichts

*Harald Junker* ist seit dem 29.05.2019 der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf. Am 04.07.2019 wurde er vom Minister der Justiz des Landes NRW *Peter Biesenbach* MdL offiziell in sein Amt eingeführt. Bei der Feierstunde im Düsseldorfer Industrie-Club wurde zugleich sein Amtsvorgänger, Ministerialdirigent *Dr. Hans-Josef Thesling*, verabschiedet.



v. l. n. r.: Präsident des Finanzgerichts Harald Junker mit Ehefrau, Minister der Justiz Peter Biesenbach, Ministerialdirigent Dr. Hans-Josef Thesling mit Ehefrau; Quelle: Justiz NRW

*Biesenbach* zeigte sich überzeugt davon, dass mit *Junker* als neuem Finanzgerichtspräsidenten der richtige Mann am richtigen Ort sei. *Junker* habe – als bisheriger Vizepräsident des Gerichts – den digitalen Fortschritt mit großem Engagement vorangetrieben. Er habe einen sehr wesentlichen Beitrag dazu geleistet, dass die Digitalisierung in den drei Finanzgerichten in NRW besonders weit vorangeschritten sei. Diese Entwicklung müsse fortgesetzt werden.

Der Minister lobte die Finanzgerichtsbarkeit als eine hochspezialisierte und hochprofessionelle Gerichtsbarkeit. In seiner ca. 2-jährigen Amtszeit habe sich *Dr. Thesling* unermüdlich für die Belange der Finanzgerichtsbarkeit eingesetzt. Er habe das Finanzgericht Düsseldorf sicher geleitet und das Ansehen des Gerichts gemehrt. Mit der Übernahme der Leitung der für Personal und Recht zuständigen Abteilung im Ministerium der Justiz setze *Dr. Thesling* seinen erfolgreichen Weg fort. Der Minister freute sich, dass mit der Verabschiedung von *Dr. Thesling* kein Abschied, sondern eine engere Zusammenarbeit verbunden sei.

Die Vizepräsidentin des Bundesfinanzhofs *Christine Meßbacher-Hönsch* gratulierte *Junker* und *Dr. Thesling* zu ihren neuen Aufgaben. Sie dankte ihnen für die ausgezeichnete personelle Unterstützung des Bundesfinanzhofs durch Düsseldorfer Finanzrichter. Sie verwies darauf, dass neben dem Präsidenten des Bundesfinanzhofs fünf weitere ehemalige Düsseldorfer Finanzrichter der Richterschaft des Bundesfinanzhofs angehören. Einzig der Frauenanteil sei hier verbesserungsbedürftig.

Im Namen der Mitarbeiter des Finanzgerichts Düsseldorf richteten die Vorsitzende Richterin am FG *Andrea Claßen* und der Vorsitzende des Richterrats, Richter am FG *Dr. Volker Wendt*, Worte an die zahlreich erschienenen Gäste. An dem Festakt nahmen u.a. Vertreter des Landtags von NRW, des Ministeriums der Justiz NRW und der Finanzverwaltung teil; zudem waren Vertreter des Bundesfinanzhofs, der nordrhein-westfälischen Gerichte und Präsidenten der Finanzgerichte zugegen.

*Harald Junker* war vor seiner Ernennung zum Finanzgerichtspräsidenten über zehn Jahre Vizepräsident des Finanzgerichts Düsseldorf. Der 64-jährige Jurist tritt die Nachfolge von *Dr. Hans-Josef Thesling* an, der das Finanzgericht Düsseldorf von September 2016 bis zu seinem Wechsel in das Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen leitete. Wegen weiterer Informationen wird auf die Pressemitteilung der Landesregierung vom 29.05.2019 verwiesen, die [hier](#) abrufbar ist.

Weitere Fotos von der offiziellen Amtseinführung können Sie sich [hier](#) anschauen.



## Neuer Vizepräsident ernannt

*Dr. Klaus Jürgen Wagner* ist am 10.07.2019 zum Vizepräsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf ernannt worden. Er ist Nachfolger von *Harald Junker*, der seit Ende Mai 2019 Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf ist.



Foto: Ruth Klapproth

Herr Dr. Wagner begann seine richterliche Laufbahn im Jahr 1991 beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen. 1993 wechselte er an das Finanzgericht Düsseldorf. Dort übernahm er frühzeitig Aufgaben in der Gerichtsverwaltung. Von 2003 bis 2005 war er am Bundesministerium der Justiz tätig. Seit 2009 ist er Vorsitzender Richter am Finanzgericht.

Neben seiner richterlichen Tätigkeit ist der 57-jährige Jurist Herausgeber und Mitautor diverser steuerrechtlicher Fachliteratur. Ferner ist er Lehrbeauftragter an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und seit vielen Jahren Prüfer im zweiten juristischen Staatsexamen. Er gehört dem Kreistag des Kreises Heinsberg an und ist sachkundiger Bürger im Rat der Stadt Wegberg.

Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf *Harald Junker* freut sich über die Ernennung: *„Mit Herrn Dr. Wagner als Vizepräsidenten habe ich einen Vertreter an meiner Seite, der im Gericht wegen seiner hohen fachlichen Kompetenz und seiner Einsatzbereitschaft für das Gericht sehr geschätzt wird. Ich freue mich auf die Zusammenarbeit.“*

Dr. Klaus J. Wagner lebt mit seiner Ehefrau in Wegberg. Er ist Vater einer erwachsenen Tochter.

### **Rechtliche Gestaltung im Zusammenhang mit Bondstripping kann missbräuchlich sein**

Das FG Düsseldorf hat mit Urteil vom 29.03.2019 (Az. 1 K 2163/16 E,F) zu der steuerlichen Behandlung einer Gestaltung Stellung genommen, bei der mittels eines so genannten Bondstripings der Unterschied zwischen dem Abgeltungssteuersatz und dem individuellen Einkommensteuertarif genutzt werden sollte, um Steuervorteile zu erlangen.

Der Kläger erwarb im Jahr 2013 eine deutsche Bundesanleihe mit einer Laufzeit von über 20 Jahren. Nach einer Teilung der Anleihe im Wege des so genannten Bondstripings veräußerte er die Zinsscheine an eine Bank. Den Anleihemantel veräußerte er an eine GmbH, deren alleiniger Gesellschafter der Kläger war. Die GmbH wiederum veräußerte den Anleihemantel weiter. Die Mittel zum Erwerb des Anleihemantels hatte der Kläger der GmbH darlehensweise zur Verfügung gestellt. Zwischen dem Erwerb der Bundesanleihe und den Veräußerungen vergingen ca. 2 Wochen.

Wenige Tage später wiederholte der Kläger dieses Vorgehen (Erwerb einer Bundesanleihe, Bondstripping, Veräußerung der Zinsscheine, Veräußerung des Anleihemantels an die GmbH und Weiterveräußerung durch die GmbH).

Der Beklagte sah in der vom Kläger gewählten Gestaltung einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten. Die Verluste aus der Veräußerung der Anleihemantel seien lediglich mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen, insbesondere den Gewinnen aus der Veräußerung der Zinsscheine, verrechenbar.

Mit seiner Klage begehrte der Kläger eine Erhöhung seiner Einkommensteuerfestsetzung 2013 und die Feststellung eines verrechenbaren Verlustes, der sich über einen Verlustrücktrag in das Jahr 2012 steuerlich auswirken sollte. Er vertrat die Ansicht, dass die Erlöse aus der Veräußerung der Zinsscheine der Abgeltungssteuer unterlägen. Durch die Veräußerung der Anleihemantel habe er einen verrechenbaren Verlust erlitten, der dem allgemeinen Einkommensteuertarif unterliege. Die Anschaffungskosten der Bundesanleihen seien nach dem Bondstripping ausschließlich den Anleihemanteln zuzuordnen.

Das Gericht hat die Klage abgewiesen. Zwar unterliege der Gewinn aus der Veräußerung der Zinsscheine grundsätzlich dem

Abgeltungssteuersatz, während der Verlust aus der Veräußerung der Anleihenmängel grundsätzlich dem allgemeinen Steuertarif unterliege. Der Verlust aus der Veräußerung der Anleihenmängel sei aber erheblich geringer als der vom Kläger geltend gemachte Betrag. Die vorzunehmende Neuberechnung führe zu einer Herabsetzung der Einkommensteuer 2013, was vom Kläger aber nicht begehrt werde und daher nicht ausgesprochen werden dürfe.

Der Senat entschied, dass die Anschaffungskosten der im Privatvermögen gehaltenen Bundesanleihen nach dem Bondstripping auf den Anleihenmantel und die Zinsscheine aufzuteilen seien. Zwar greife das Bondstripping nicht in die Substanz der Anleiheforderung ein. Durch das Bondstripping seien aber die zukünftigen Zinsansprüche zu eigenständigen Wirtschaftsgütern geworden. Dies führe zu einer Wertminderung des Anleihenmantels. Aufteilungsmaßstab seien die jeweiligen Marktwerte des Anleihenmantels einerseits und der Zinsscheine andererseits.

Der Senat führte außerdem aus, dass die Klage auch dann keinen Erfolg gehabt hätte, wenn die Anschaffungskosten der Bundesanleihen vollständig dem Anleihenmantel zugeordnet würden. In diesem Fall läge ein Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vor. Die durchgeführten Transaktionen hätten allein der Steuerminderung gedient. Es hätten hohe dem allgemeinen Steuertarif unterliegende und voll verrechenbare Verluste generiert werden sollen, denen entsprechend hohe positive Einkünfte gegenüberstehen, die lediglich dem Abgeltungssteuersatz unterliegen. Auch die Zwischenschaltung der vom Kläger beherrschten GmbH stelle einen Gestaltungsmissbrauch dar; sie habe nur dazu gedient, die Veräußerungsverluste aus dem Anwendungsbereich der Abgeltungssteuer herauszunehmen.

Bezüglich der Aufteilung der Anschaffungskosten der im Privatvermögen gehaltenen Bundesanleihe nach einem Bondstripping hat der Senat dem Zwischenurteil des FG Düsseldorf vom 17.12.2018, Az. [2 K 3874/15 F](#) widersprochen (zur Pressemitteilung zu dieser Entscheidung klicken Sie bitte [hier](#)). Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Die vom Senat zugelassene Revision ist unter dem Az. VIII R 15/19 beim Bundesfinanzhof anhängig.

Die Entscheidung im Volltext: [1 K 2163/16 E,F](#)

## **Sechsmonatsfrist des § 66 Abs. 3 EStG ist bereits bei Festsetzung des Kindergeldes zu beachten**

Eine rückwirkende Festsetzung von Kindergeld ist bei Kindergeldanträgen, die ab dem Jahr 2018 gestellt wurden, nur für die letzten sechs Monate vor Antragstellung zulässig. Dies hat das Finanzgericht Düsseldorf in einem Gerichtsbescheid vom 10.04.2019 (Az. 10 K 3589/18 Kg) entschieden.

Im Streitfall stellte der Kläger im August 2018 einen Kindergeldantrag für seine beiden Kinder. Daraufhin setzte die beklagte Familienkasse ab Juli 2016 bzw. August 2017 Kindergeld fest. Die Auszahlung des Kindergeldes beschränkte sie auf den Betrag, der auf die Zeit ab Februar 2018 entfiel. Für die vorangegangenen Monate versagte die Familienkasse die Auszahlung, weil das Kindergeld rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt werden dürfe, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen sei.

Dagegen hat sich der Kläger erfolgreich gewehrt. Das Finanzgericht entschied, dass die Familienkasse verpflichtet sei, das festgesetzte Kindergeld in voller Höhe auszusahlen.

Zur Begründung führte das Gericht aus, dass der Gesetzgeber die Festsetzungsverjährung für das Kindergeld ab 2018 neu geregelt habe. Sowohl die Festsetzung als auch die Auszahlung des Kindergeldes seien nur noch mit einer Rückwirkung von sechs Monaten ab Antragstellung zulässig. Im Streitfall habe die Familienkasse entgegen dieser Regelung eine wirksame Kindergeldfestsetzung für die Monate vor Februar 2018 vorgenommen. Die Auszahlung des Kindergeldes könne sie in diesem Fall nicht verwehren.

Das Gericht hob hervor, dass der Kindergeldanspruch durch die Neuregelung bei einer verspäteten Antragstellung nicht entfalle. Das Kindergeld dürfe lediglich nicht mehr festgesetzt und ausgezahlt werden. Dies sei insbesondere für Leistungen im außersteuerlichen Bereich von Bedeutung, die an das Kindergeld anknüpfen.

Die vom Finanzgericht zugelassene Revision wurde eingelegt und ist unter dem Az. III R 33/19 beim Bundesfinanzhof anhängig.

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 3589/18 Kg](#)

### Einkommensteuer

**Keine Besteuerung laufender Kapitalerträge aus fondsgebundener Lebensversicherung mangels vermögensverwaltenden Versicherungsvertrags**

Die Entscheidung im Volltext: [9 K 191/18 E](#)

**Zur Abgrenzung von Anlage- und Umlaufvermögen; hier: AfA für ein Gebäude eines gewerblichen Immobilienprojektentwicklers**

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 34/15 F](#)

**Zum Ansatz eines Entnahmegewinns im Sonderbetriebsvermögen**

Die Entscheidung im Volltext: [11 K 1232/15 F](#)

**Zur steuerlichen Anerkennung von Rückstellungen für Pensionszusagen mit Entgeltumwandlungen**

Die Entscheidung im Volltext: [15 K 690/16 F](#)

### Umsatzsteuer

**Richtlinienkonforme Auslegung von § 4 Nr. 22 UStG insbesondere im Hinblick auf das Merkmal "andere Einrichtungen mit von dem betreffenden Mitgliedsstaat anerkannter vergleichbarer Zielsetzung" nach Art. 132 Abs. 1 Buchst i MwStSystRL**

Die Entscheidung im Volltext: [5 K 78/14 U](#)

### Düsseldorfer Studenten besuchen das Finanzgericht

Am 11.07.2019 besuchte der Düsseldorfer Hochschullehrer *Prof. Dr. Matthias Valta* mit zahlreichen Studenten das Finanzgericht Düsseldorf. Die Besucher nahmen an einer mündlichen Verhandlung des 14. Senats teil. Im Anschluss an die Sitzung beantworteten die anwesenden Richter Fragen der Studenten.



Foto: Justiz NRW

Das Finanzgericht Düsseldorf steht in engem Kontakt zum Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Steuerrecht der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Dies zeigt sich insbesondere an der Übernahme von Lehrveranstaltungen durch Düsseldorfer Finanzrichter und der regelmäßigen Unterstützung des Düsseldorfer Moot Court-Teams.

Der Präsident des Finanzgerichts *Harald Junker* freute sich über den Besuch der Studenten: "*Uns liegt viel an dem persönlichen Austausch mit den Studenten. Wir möchten früh mit dem steuerjuristischen Nachwuchs in Kontakt kommen. Die Vermittlung der Besonderheiten des Finanzgerichtsprozesses ist für jeden Steuerjuristen von Interesse. Außerdem sehen wir diese Treffen auch als Teil unserer eigenen Nachwuchsgewinnung.*"

## Sommerpause

Die Newsletter-Redaktion verabschiedet sich in die Sommerpause. Die nächste Ausgabe des Newsletters wird im September 2019 erscheinen.

---

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen. Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressesprecherin Dr. Ulrike Hoffsümmer, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: [pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de)

Redaktion: RiinFG Dr. Ulrike Hoffsümmer, [ulrike.hoffsuemmer@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:ulrike.hoffsuemmer@fg-duesseldorf.nrw.de), RiinFG Alexandra Schütze [alexandra.schuetze@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:alexandra.schuetze@fg-duesseldorf.nrw.de), Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1515 bzw. -1686